

Vf

1303





Entbiethen hierdurch allen Prælaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Landes-Creyß- und Amts- Haupt-Leuten, Amt-Leuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern, und Råthen in Stådten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörffern, und sonst insgemein allen Untertthanen und Schuß-Verwandten in diesem Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen denenselben hiermit zu wissen: Wasmassen zwar von denen in GDeit ruhenden Vorfahren an der Chur, wegen alleiniger Einführung und Gebrauch des Hållischen Pfänner-Salzes in besagtem Chur-Fürstenthum und Landen, nachdrückliche Edicta unterm 3. Sept. 1662., 24. Sept. 1681., 4. Octobr. 1683. und zuletzt sub dato den 30. Sept. 1715. erlassen worden, nach welchen diejenigen, so dem entgegen anderes als vorbenanntes Hållisches Pfänner-Salz einzuführen unternehmen möchten, mit der Confiscation des eingeschleiffen Salzes samt Verlust von Wagen und Pferden unnachbleibend angesehen werden sollen, inmaassen denn auch nachhero in denen von Zeit zu Zeit, zu fernerer Unterhaltung des bisherigen reciprocirlichen Salz- und Holz-Commercii, getroffenen Saalen-Floß-Contracten, hierüber neuerliche und zuverlässige Verabhandlung geschehen ist; Es haben Uns aber die Ehrsame Unsere Liebe besondere Rathmanne, Berordnete zum Engern.

Engern und weitem Ausschuss, samt der übrigen Pfännerschaft zu Halle, bey jüngsthin mit deren Deputirten anderweit erfolgten Schliessung eines neuen Holz-Contractes, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, daß nichts desto weniger, und obgeachtet obangezogener ernstern Verordnungen und errichteten Contracte, von den hiesigen Eingefessenen und andern, bisher mancherley Abbruch ihnen zugezogen, die Stadt Halle öftters umfahren, und das Salz zu Grossensalka, und anderen auswärtigen Orten, insonderheit aber durch die Sächsischen Lande, von Stassfurth anhero eingeführet worden, daher dieselben gebethen, solchen Contraventionen mit Nachdruck zu begegnen, und die vorhin ergangenen Edicta anderweit zu erneuern.

Wann Wir denn diesen billigen Suchen um so mehr statt zu geben gemeynet sind, da Wir nicht nur die seit langen Zeiten subsistirte Einrichtung, mit Erhöhung des Salz-Bedürfnisses von Halle, bey der Unzulänglichkeit derer inländischen Salzwerke, denen Chur-Sächs. Landen gemäß befinden, sondern auch über dieses Uns öfttere Anzeige geschehen, daß, durch die verhängte Einfuhre des Stassfurther- und andern fremden Salzes, eben sowohl, als wenn unter der Benennung des sogenannten grauen oder schwarzen Salzes aus Halle, vieles fremdes und meistens weisses Salz in denen Salz-Wagen,
unter

unter besondern Tüchern verdeckt, zeithero eingebracht worden, nicht weniger durch den von Schübeböcken und Salz-Trägern, zu eignen Ruin derer Fuhrleute immer noch continuirenden, obwohl im Mandat vom 6. Jul. 1705. ernstlich verpönten Salz-Einschleiff denen Chur-Fürstl. Licent-Einnahmen ein beträchtlicher Abgang und Verlust zugezogen werde; **U**ss lassen Wir es nicht allein bey dermahliher Ordnung und Einrichtung nach klarer Vorschrifft Eingangsbemelter Mandate, noch fernerhin bewenden, sondern befehlen auch in Vormundschaft Unsers Herrn **B**ettern, des Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden, ernstlich, daß so lange nicht ein anderes hierunter angeordnet wird, in diesem Chur-Fürstenthum und incorporirten auch übrigen Landen, von denen Unterthanen durchgehends, wie die Nahmen haben, niemand ausgeschlossen, auffer dem Hällischen Pfännerschafft- und dem inländischen auf Chur-Fürstlichen eigenthümlichen oder vergewerkschafteten Cocturen, gewonnenen Salze, kein anderes, es komme her, wo es wolle, eingeführet, noch verkauffet, oder diejenigen, so sich betreten lassen möchten, anderswo Salz zu hohlen, und einzuschleiffen, unter was Vorwand es auch immer geschehen möchte, auffer der ohnfehlbaren Confiscation der Ladung samt dem Verlust von Pferd und Wagen, nach Befinden, und andern zum Abscheu, noch besonders empfindlich
bestaffet,

befraffet, denen Schübedöcken und Trägern hingegen, das bey sich habende Salz ohne Unterschied abgenommen werden solle. Und damit das Hällische sowohl weisse als graue oder schwarze Pfänner = Salz, vor andern desto besser zu erkennen, und derer Fuhrleute Unterschleiffe abzuwenden seyn mögen; Soll jeder Salz = Fuhrmann, ehe er aus Halla fährt, einen Lösungs = oder Lade = Zettel vom Wagenmeister dafelbst, (dergleichen er ihm ohne Aufenthalt und ohne Entgeld zu allen Zeiten zu ertheilen allbereits befähiget) abzufordern schuldig, und auf diesen Lade = Zettel der Vor = und Zunahme des Fuhrmanns, der Ort, woher er sey, wie viel Stücken Salz er geladen, ingleichen der Pfännerschafts = Koth, aus welchem er das Salz erkauftet, nicht weniger, die Anzahl der Pferde samt der Zeit, wenn die Ladung erfolgt, auch ob es weisses oder schwarzes Salz sey? umständlich und deutlich ausgedrückt seyn, welcher sodann in denen Chur = Sächß. Gleits = Zoll = und Licent - Städten, sonderlich aber bey der Licent - Einnahme, so der Fuhrmann am ersten berührt, vorzuweisen, und gegen Empfangung eines andern Passir - Zettels, worauf alle auf dem vom Halle mitgebrachten Lade = Zettel enthaltene Umstände ebenfalls deutlich beschrieben sind, auszuwechseln, gestaltn denn auch das graue oder schwarze Salz, wenn es nicht zu Halle in einem Pfännerschafts = Koth geladen worden, und solches auf obbeschriebene Art erweislich

weislich gemacht wird, nicht passiret werden soll. In dieser letztern Absicht, und weil bisher unter dem Nahmen des grauen oder schwarzen, wie Wir zuverlässig benachrichtiget worden, aus Halle vieles weißes Saltz in hiesige Lande eingegangen, welches, um der Helffte des abzustattenden Licents zu entgehen, fälschlich für schwarzes Saltz ausgegeben, mithin die Chur-Fürstl. Cassen an ihren Einnahmen verfürzet worden; So ist derjenige Wagen, dessen Fuhrmann die darauf befindliche Ladung für graues oder schwarzes Saltz angiebt, ausserdem annoch zu eröffnen, zu visitiren, auch von jedem Stück Saltz, so für schwarzes ausgegeben, bey der Visitation aber als weißes befunden worden, 2. Thlr. Straffe einzubringen; Es werden jedoch die Aemter, Städte, Flecken, Dörffer, und Gemeinden, so zur Dresdnischen Haupt-Saltz-Casse geschlagen, und zu denen von selbiger dependirenden Niederlagen, Wittenberg, Torgau, Mühlberg, Meissen, Pirna und Schandau gehörig, desgleichen diejenigen Unterthanen und Eingeseffene, welche ihres Saltz-Bedürfnisses auf inländischen Saltz-Wercken sich erhohlen möchten, und, daß solches geschehen, mittelst behöriger von denen mitzubringenden, auch in denen Gleits- und Licent-Einnahmen zu producirenden Lade-Zettel bescheinigen, hierunter keinesweges verstanden, ingleichen wird der Subnische Crenß des Marggraffthums Nieder-Lausitz, als woselbst bey
dasigem

dasigem Saltz-Amte, und darzu gehörigen Niederla-
gen, das Berliner Sonnen-Saltz dermahlen noch einge-
führet und verkauffet werden soll, darunter nicht mit be-
griffen. Gebietthen und befehlen dannenhero obbeniem-
ten hiesigen gesammten Vasallen und Unterthanen, son-
derlich auch denen Beamten, Gleits- Licent- Flos-
und Forst-Bedienten, ingleichen Zoll- Licent- Ein-
nehmern, auch Strassen-Bereuthern, daß sie sich ih-
res Orts nach dieser Unserer Verordnung allenthal-
ben gehorsamst achten, auch nachdrückliche Verfügung
thun, und fleißige Aufsicht führen, besonders auch
die Einnehmere, ingleichen die Zoll- Licent- und
Strassen-Bereuther, bey der von denen Fuhr-Leu-
ten angegebenen Ladung des oberwähnten Hällischen so
genannten grauen oder schwarzen Saltzes, bey dies-
falls verspürenden Verdacht, fleißige Visitation aufstel-
len sollen, damit von männiglich, insonderheit von de-
nen Saltz-Führern und deren Knechten oder Gesinde,
diesem Unserm Edict unverbrüchlich nachgelebet werde;
Im Fall aber ein oder der andere sich gelüsten liesse, dar-
wieder im geringsten zu handeln, haben jegliches Orts
Gerichte, entweder vor sich selbst, oder auf Ersuchen
derer Chur-Fürstl. Bedienten, als welchen sie jeder-
zeit alsobald hüßliche Hand zu bieten schuldig, die
Verbrechere, samt Pferden, Wagen und Saltz, son-
der einige Weitläufftigkeit anzuhalten, und folgendß,
vermittelst ihres unterthänigsten Berichts, der Be-
straffung halber Unsere Resolution einzuholen; Wie
denn

FK V/1303

denn nachmahls von denen Contrebanden oder zuerkannten Straffen, Zwey Theile der Chur-Fürstl. Fiskus, den Dritten Theil des Orts-Ubrigkeit, worunter verbrochen, und den Vierten Theil derjenige, so den Unterschleiff kund gethan, gewarten soll. Denenjenigen aber, welche sich hierinne nachlässig erzeigen, und conniviren, oder gar zu dem verbotenen Saltz-Einschleiff Anlaß zu geben, sich unterstehen möchten, werden Wir mit gebührender Bestrafung zu begegnen wissen. Wornach sich also männiglich in Unterthänigkeit zu richten, und vor Schaden zu hüten. Daran geschiehet Unser ernster Wille und zuverlässige Meynung. Urkundlich ist dieses von Uns eigenhändig vollzogen, und mit dem Chur-Fürstl. Cammer-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dresden, am 10. Januar. 1765.

X A V E R I V S .



Hanns Christoph von Voigt.

Johann Friedrich Mäsa, S.

Pon VF 1303, FK

ULB Halle 3
004 385 351



1018





Xaverii von Silesi V. G. Administrator. Edict. mirum in modum
rationem reddendum ab illis sub jurisdictione
Ed. Vratisl. d. 10. Jan. 1765.

F. N. 1, 31

Vf
1303



S R, Xaverius,

von Gottes Gnaden, Königlich
licher Prinz in Pohlen und
Litthauen ꝛc. Herzog zu

Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Admini-

strationsrath und Vormundschaft Unsers freund-

lichen Herrn Betters, Friedrich

Herzogs zu Sachsen, Jülich,

Engern und Westphalen,

des Römischen Reichs Erz-Mar-

chur-Fürstens, Land-Gra-

fen, Marg-Grafens zu

Ober- und Nieder-Lausitz,

zu Magdeburg, Gefürste-

u Henneberg, Grafens zu der

Reinholdtsberg, Barby und Hanau,

Landgrafen zu Heusenfelden.

Entbieten

